



KANTON BERN

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES

23. Dezember 1981

4251 Gemeinde Nenzlingen; Schutzzone für die Dorf-, Rebacker- und Dachslerquellen

Nach Durchführung der erforderlichen Untersuchungen stellt die Gemeinde Nenzlingen das Gesuch um Genehmigung einer Schutzzone für die Dorf-, Rebacker- und Dachslerquellen.

1. Rechtsgrundlagen

Art. 30 Eidg. Gewässerschutzgesetz von 1971
Art. 115 Kant. Wassernutzungsgesetz (WNG) von 1950/64/71
Art. 50 Kant. Gewässerschutzverordnung (KGV) von 1972

2. Gesuchstellerin

Gemeinde Nenzlingen

3. Plangrundlagen

- Schutzzonенplan 1:2'000/1'10'000
- Schutzzonенreglement
- Hydrogeologisches Gutachten der Colombi Schmutz Dorthe AG, Bern/Liebefeld

4. Oeffentliche Auflage

Publikation: Amtsblatt des Kantons Bern Nr. 47 vom 25. Juni 1980

Auflage: Gemeindeschreiberei Nenzlingen vom 25. Juni bis 25. Juli 1980

5. Einsprachen

Keine

6. Rechtsverwahrungen

Keine

B E S C H L U S S

1. Die Schutzzone gemäss Situationsplan 1:2'000/1:10'000 mit zugehörigem Schutzzonenreglement wird genehmigt.
2. Die Gemeinde Nenzlingen hat das Einhalten der Schutzzonenvorschriften zu überwachen.
3. Die Gemeinde Nenzlingen hat die Schutzzonen auf ihren Zonenplänen einzutragen.
4. Drittmannsrechte sowie die gegenwärtige und zukünftige Gesetzgebung bleiben vorbehalten.
5. Dieser Entscheid ist durch das WEA mit eingeschriebenem Brief der Gemeinde Nenzlingen zu eröffnen mit dem Hinweis darauf, dass innert 30 Tagen ab Eröffnung beim Bundesrat Beschwerde mit Antrag und schriftlicher Begründung eingereicht werden kann.
6. Von diesem Entscheid ist Kenntnis zu geben:
 - der Kant. Baudirektion z.Hd. Planungsamt
 - dem Kant. Wasser- und Energiewirtschaftsamt
 - dem Kant. Labor

An die Direktion für Verkehr, Energie- und Wasserwirtschaft

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber:

